

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

S p e z i e l l e B a u v o r s c h r i f t e n "B u r g a c k e r"

Spezieller Bebauungsplan 1:500 vom 16. Juli 1963

Die Einwohnergemeinde Winznau setzt in Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes vom den speziellen Bebauungsplan für das Gebiet des "Burgackers", nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft und erlässt für die Ueberbauung dieses Gebietes spezielle Bauvorschriften. Durch diese soll eine wirtschaftliche und, in städtebaulicher Hinsicht, geordnete Ueberbauung erzielt werden.

Art. 1Abgrenzung des Bebauungsplanes

Die speziellen Bauvorschriften sind im Bereiche des im speziellen Bebauungsplanes blau umrandeten Gebietes gültig.

Art. 2Stellung zum Baureglement

Der im speziellen Bebauungsplan dargestellten Ueberbauung liegt das Baureglement der Gemeinde Winznau, sowie das Normalbaureglement für die Gemeinden des Kantons Solothurn vom 28.10.1959 zu Grunde. Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des Gemeinde- und kantonalen Baureglementes.

Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes "Burgacker" wird der Wohnzone zugeteilt, in der die Ansiedlung von Industrie und störendem Gewerbe verboten ist.

Art. 3Hausbaulinien

Die Ueberbauung des Burgackers hat sich nach dem speziellen Bebauungsplan zu richten. Gebäulichkeiten dürfen nur innerhalb der rechtsverbindlichen und vermassten Hausbaulinien erstellt werden. Die Gebäudegrundfläche darf nicht mehr als die durch die Hausbaulinien eingerahmte Fläche betragen.

Vorstehende Gebäudeteile (Balkone etc.) werden nicht zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

Die unterirdischen Garagebauten haben sich nach den Garagebaulinien zu richten.

Art. 4

Höhe und Stellung der Bauten

Die maximale Höhe und die Stellung der Bauten ergeben sich aus dem speziellen Bebauungsplan. Die Baugruppen A dürfen 6, die Baugruppen B 3 Geschosse aufweisen. Talseitig ist der Einbau einer zusätzlichen Abwartwohnung zulässig.

Art. 5

Dachform und Dachaufbauten

Die Gebäude dürfen nur Flachdächer aufweisen. Attikageschosse oder andere Dachaufbauten sind nicht erlaubt. Einzig bei den Bautypen A sind Liftaufbauten zulässig, soweit sie zur Bedienung des obersten Wohngeschosses erforderlich sind.

Art. 6

Aufzüge

In den Bautypen A ist je ein Personenlift einzubauen.

Art. 7

Feuersicherheit

Luft- und Aufzugsschächte, die durch mehrere Stockwerke führen, sind feuersicher zu erstellen. Bei den Bautypen B sind die einzelnen Treppenhäuser durch Brandabschnitte zu trennen. Der Abstand der Brandmauern darf im Maximum 20 m betragen.

Art. 8

Wegrecht

Der Eigentümer der Parzelle 17/563 räumt zu Gunsten der Öffentlichkeit längs des Waldes, entlang der süd-südwestlichen Parzellengrenze ein Wegrecht (Spaziermöglichkeit) ein.

Art. 9

Aesthetische Anforderungen

Sämtliche Bauten haben sich hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, der Farbgebung und Materialverwendung in die Gesamtkonzeption einzufügen. Die Gestaltung der Umgebung hat ebenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Art. 10

Einstellplätze

Garagen sind im Gebiete des speziellen Bebauungsplanes innerhalb der Garagebaulinien zu erstellen. Für jeden 6. Einwohner ist ein Einstellplatz zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Einwohnerzahl erfolgt gleich wie für die Luftschutzbauten.

Art. 11

Einfriedungen

Im ganzen Gebiet des speziellen Bebauungsplanes sind Einfriedungen unzulässig. Ausnahmen sind gestattet, wo es um die Sicherheit der Kinder geht.

Art. 12

Allgemeines

Die Baukommission darf Baugesuche, welche dem Sinn der speziellen Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Bebauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie zur Neubearbeitung im Sinne einer Anpassung an die speziellen Bebauungspläne und an die speziellen Bauvorschriften zurückzuweisen. Ausnahmen, welche sich mit dem Sinn der speziellen Bauvorschriften in ästhetischer und wirtschaftlicher Hinsicht vereinbaren lassen, können vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission und mit Genehmigung des Bau-Departementes (§ 30 NBR) gestattet werden, wenn die nach speziellem Bebauungsplan mögliche Ausnützung des Bodens nicht erhöht wird.

Winznau, den 9. Dez. 1963

Von der Gemeindeversammlung genehmigt



Der Ammann

J. J. J.

Der Gemeindegemeinder

B. B. B.

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1000 genehmigt.

25. Februar 1964

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

